

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBI. S. 66) folgende Satzung:

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes (Wochenmarktgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze auf dem Wochenmarkt werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der einen Standplatz benutzt. Schuldner ist auch derjenige, für den der Standplatz benutzt wird.
- Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. (2)

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Standplätze.
- Die Gebühren werden mit dem Entstehen fällig. (2)

§ 4 Gebührensätze

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) für jeden angefangenen m² des Verkaufsplatzes je Markttag	1,20€
b) Jahreskarte für alle Markttage innerhalb eines Jahres für jeden angefangenen m²	42,€
Halbjahreskarte für alle Markttage innerhalb eines halben Jahres für jeden angefangenen m²	24,€



§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden Standplätze nach Entrichtung der Gebühr nicht oder nur zeitweise benutzt besteht grundsätzlich kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Neuburg an der Donau für Neuburger Wochenmärkte vom 01.01.2003 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, den 06.12.2011 Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Bernhard Gmehling Oberbürgermeister